



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/53-II/4/84

Betr.: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Besetzung der Funktion des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt (Nr. 911/J)

II-2030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

903 IAB

1984 -11- 16

zu 911 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 19.9.1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 911/J, betreffend Besetzung des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die fernschriftliche Weisung vom 29.6.1984 erfolgte in meinem Auftrag.

Es muß jedoch richtiggestellt werden, daß diese Weisung nicht auf befristete Zuteilung, sondern auf Einteilung des Bezirksinspektors S. lautete.

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich hat die Zuteilung vorerst mit drei Monaten befristet und angenommen, daß innerhalb dieser Zeit mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich das Einvernehmen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kompetenzgesetzes 1966, BGBl.Nr. 70, hergestellt ist. Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat die Zustimmung zur Einteilung des Bezirksinspektors S. verweigert.

Zu Frage 2: Für die Weisung, Bezirksinspektor S. einzuteilen, war maßgebend: Der Beamte hat den stark frequentierten Gendarmerieposten Ybbs bereits ca. 1 Jahr zur vollsten Zufriedenheit geführt und übt die am besten bewertete Funktion von allen Bewerbern aus. Zu diesen dienstlich wichtigen Kriterien kommt noch, daß der Genannte für 3 minderjährige Kinder zu sorgen hat. Bezirksinspektor

O. ist für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig.

Mit Rücksicht auf die wichtigen dienstlichen Interessen und auf die soziale Komponente war Bezirksinspektor S. der Vorrang zu geben.

Zu Frage 3: Die kostenmäßigen Auswirkungen wurden bedacht. Sie erhöhen sich durch die Nichtzustimmung des Landeshauptmannes von Niederösterreich zur Einteilung beträchtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in der Sachverhaltsschilderung zur Anfrage angegebenen Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift nicht den Tatsachen entsprechen. Bezirksinspektor S. hat im Monat Juli 1984 S 5.032,- nach § 22 Abs. 3 a) und b) der RGV 1955 bezogen. Im Monat August erhielt er Gebühren dieser Art von S 2.096,-, weil er vom 17.8. bis 4.9.1984 Erholungsurlaub hatte. Im Monat September 1984 erhielt der Beamte Gebühren im Betrage von S 2.960,-.

Für den Monat September hätte Bezirksinspektor S. im Falle der Versetzung Trennungszuschuß in der Höhe von S 1.725,- erhalten.

Zu Frage 4: Ja

Zu Frage 5: Wegen der ausständigen Zustimmung des Landeshauptmannes von Niederösterreich zur definitiven Einteilung muß die Zuteilung aufrecht erhalten werden.

Zu Frage 6: Aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt sich, daß es sich bei Bezirksinspektor S. um den bestqualifizierten Beamten handelt.

Es ist nicht richtig, daß Bezirksinspektor O. vom zuständigen Abteilungskommandanten und den Zwischenvorgesetzten der Vorrang eingeräumt worden ist. Für

- 3 -

den Gendarmerieposten Blindenmarkt ist der Abteilungskommandant in Krems zuständig und nicht der Abteilungskommandant in Amstetten. Der zuständige Abteilungskommandant in Krems hat Bezirksinspektor S. gegenüber den anderen Bewerbern aus seinem Bereich ausdrücklich den Vorzug gegeben; auch der Bezirksgendarmeriekommandant hält ihn für ausgezeichnet geeignet.

Zu Frage 7: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem Vorangeführten.

14. November 1984

